

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Liudgeri - Kirchengemeinde in Hesel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liudgeri - Kirchengemeinde Hesel für den Friedhof in Hesel am 30.11.2014, zuletzt geändert am 27.09.2017, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt
oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben
oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung
durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wer seiner Gebührenpflicht nicht in der gesetzten Frist nachkommt, wird damit zum Gebührenschedner. Mehrere Gebührenschedner haften als Gesamtschedner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (2) Alle sonstigen Gebührenpflichten entstehen mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Leistungen verweigern, wenn ausstehende Gebühren nicht entrichtet wurden oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Mahnverfahren und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten
 - a) für 25 Jahre – je Grabstelle 260,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 10,40 €
2. Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage nach § 14 der Friedhofsordnung
 - a) für ein Erdreihengrab oder eine Partnergrabstätte (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre - je Grabstelle 1.489,00 €
 - b) für ein Urnenreihengrab (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre - je Grabstelle 958,00 €
 - c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Partnergrabstätte oder Erdreihengrabstätte (gem. § 14 Abs. 6 oder 7 der Friedhofsordnung) - je Grabstelle 49,40 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte (gem. § 14 Abs. 7 der Friedhofsordnung)- je Grabstelle 36,90 €
3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte (gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung)
 - a) eine Gebühr gem. § 6 I. Nr. 1. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gem. § 6 II. b) dieser Gebührenordnung.
4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung), um die das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach § 6 I. Nr. 1. b) dieser Gebührenordnung zu entrichten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|--|----------|
| a) für die Erdbestattung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr | 276,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung oder für eine Erdbestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 83,00 € |
| c) für eine Grabplatte in der Gemeinschaftsanlage | 435,00 € |
| d) für eine Grabplakette an der Stele in der Gemeinschaftsanlage | 225,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Müllabfuhr, Grundstück, Verwaltung, Personal und Material:

für ein Jahr – je Grabstelle 14,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Abräumen der Grabstätte nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung | |
| - je Grabstätte | 100,00 € |
| - zuzüglich je Grabstein bzw. Grabmal | 50,00 € |
| - zuzüglich je Grabstelle | 25,00 € |
| b) Rasenpflege von Wahlgräbern je Grabstelle pro Jahr | 25,00 € |
| c) Rasenpflege von Kindergräbern je Grabstelle pro Jahr | 12,50 € |

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8

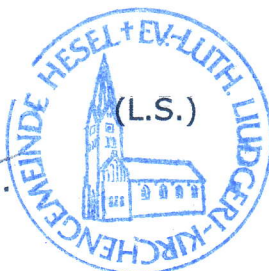
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15. Juni 1989, zuletzt geändert am 26.09.2012, außer Kraft.

Hesel, den 27.09.2017

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende




Kirchenvorsteher